

Ihre  
Ansprechpartner  
für Anzeigen  
beim

**bauern  
blatt**

### Anzeigenannahme

☎ 0 43 31 / 12 77-

Kleinanzeigen (Fließsatz)

Hilda Groth - 826

E-Mail:

kleinanzeigen@bauernblatt.com

#### Gestaltete Anzeigen

Susanne Reimers - 824

Nele Mewes - 825

Leonie Kopischke - 827

Bente Clausen - 828

#### Außendienst SH und HH:

Julia Schröder - 871

Mobil 01515/1060538

E-Mail:

anzeigen@bauernblatt.com



**bauernblatt.com**

Beratung rund um das Geld: Regelungen zur Ehe

## Drum gehe zum Notar, wer sich ewig bindet

**Der Abschluss eines Ehevertrages ist vielfach Bedingung bei der Hofübergabe. Nicht nur in diesen Fällen und zum Erhalt der Existenz des Betriebes, sondern gerade auch zur Absicherung beider Ehepartner ist ein gut durchdachter Ehevertrag regelmäßig unverzichtbar.**

In vielen landwirtschaftlichen Betrieben ist es selbstverständlich – und unerlässlich –, dass beide Ehepartner und die ganze Familie sich mit voller Kraft einbringen. Ob durch eine praktische Mitarbeit auf dem Hof, im Büro, durch die Übernahme der Lasten des Haushalts oder der Kinder- und Familienbetreuung – die Aufgaben der Ehefrau sind vielfältig und für das Funktionieren der Familie und des Betriebes und oftmals auch dessen Überleben unverzichtbar. Dabei stellen häufig die Ehefrauen noch immer ihre eigene berufliche Entwicklung zurück, verzichten auf eine eigene berufliche Tätigkeit außerhalb des Hofes, arbeiten Teilzeit und ordnen ihr berufliches Fortkommen trotz eigener hervorragender Qualifikation den Belangen des Hofes und der Familie unter. Gleichzeitig besteht regelmäßig der Wunsch, den Hof und dessen Einheit auch im Fall einer Ehescheidung zu schützen und zu erhalten.

Haftete ich ohne Ehevertrag für die Schulden meines Ehepartners? Wird bei der Scheidung alles zur Hälfte geteilt? Diese und ähnliche Fragen werden oft zu Beginn einer Beratung gestellt. Beide Fragen können im Übrigen im Güterstand der Zugewinngemeinschaft beziehungsweise in dem gesetzlichen Güterstand, der dann gilt, wenn keine anderen ehevertraglichen Regelungen getroffen wurden, grundsätzlich mit Nein beantwortet werden.

### Gesetzlicher Güterstand mit Zugewinnausgleich

Charakteristisch für den gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-

gemeinschaft bei der Eheschließung alleiniger Inhaber seines Vermögens bleibt und dass alle Werte und Gegenstände, die er während des Güterstandes, das heißt während der Ehezeit, hinzugewirbt, ihm auch allein gehören. Das heißt nicht, dass daneben kein gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten entstehen kann. Vielmehr können die Ehepartner nach den allgemeinen rechtlichen Regelungen Gegenstände auch in Miteigentum erwerben. Das wesentliche Merkmal der Zugewinngemeinschaft ist, dass bei Beendigung des Güter-



*Zu Beginn einer Beziehung scheint die Welt oft rosarot.*

standes, welcher durch Scheidung oder auch durch den Tod erfolgen kann, ein sogenannter Zugewinnausgleich erfolgt. Der Begriff des Zugewinns beschreibt den Betrag, um den das Endvermögen eines jeden Ehegatten dessen Anfangsvermögen bei Beginn der Eheschließung übersteigt. Das Anfangsvermögen ist das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten. Endvermögen ist das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes. Verbindlichkeiten können sowohl bei der Ermittlung des Anfangsvermögens als auch des Endvermögens über die Höhe des Vermögens hinaus abgezogen werden.

Nach der Errechnung des Anfangs- und Endvermögens wird für jeden Ehegatten der Betrag ermittelt, um den sein Endvermögen sein Anfangsvermögen übersteigt. Es ergibt sich der sogenannte Zugewinn, der für jeden Ehepartner gegenübergestellt wird, wobei die Differenz zwischen den sich ergebenden Zugewinnbeträgen in Geld auszugleichen ist.

### Gütertrennung versus Gütergemeinschaft

Das Gesetz kennt neben dem Güterstand der Zugewinngemeinschaft auch den Güterstand der Gütertrennung. Im Güterstand der Gütertrennung bleiben die Vermögensmassen der Ehepartner getrennt voneinander. Auch kann jeder Ehegatte sein Vermögen selbstständig und unbeschränkt, das heißt in jedem Fall auch ohne dass eine Bestimmung des Ehegatten erforderlich wäre, verwalten und nutzen. Im Gegensatz zum Güterstand der Gütergemeinschaft wird auch im Falle der Beendigung der Ehe – egal, ob durch Ehescheidung oder Tod – kein Zugewinnausgleich durchgeführt. Der Güterstand der Gütertrennung kann durch notariellen Ehevertrag ausdrücklich vereinbart werden oder tritt ein, wenn Ehegatten in einem entsprechenden Vertrag den gesetzlichen Güterstand ausschließen oder aufheben.

Als dritten Güterstand kennt das Gesetz die Gütergemeinschaft. Das Vermögen der Ehepartner wird durch die Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten, das heißt Gesamtgut. Zum Gesamtgut gehört auch das Vermögen, welches die Ehepartner während der ehelichen Zeit der Gütergemeinschaft erwerben. Das gemeinschaftliche Vermögen entsteht kraft Gesetzes. Ein besonderer Erwerbsakt zur Übertragung der Vermögensgegenstände ist zwischen den Ehegatten dazu nicht notwendig. Das in der Gütergemeinschaft befindliche Gesamtgut gehört den Ehegatten zur ge-

meinsamen Hand. Ein Ehegatte kann nicht einzeln und allein über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen und ist auch nicht berechtigt, eine Teilung einseitig zu verlangen. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut grundsätzlich gemeinschaftlich, soweit im Ehevertrag nicht eine anderweitige Regelung enthalten ist. Bei der Gütergemeinschaft besteht die Möglichkeit, bestimmte Gegenstände im Ehevertrag zum sogenannten Vorbehaltsgut eines Ehegatten zu erklären. In diesem Fall behält der Ehegatte daran das alleinige Eigentum und das alleinige Verfügungsrecht. In der Landwirtschaft ist die Gütergemeinschaft in Norddeutschland ungebräuchlich.

### Der notarielle Ehevertrag

In Eheverträgen können neben Regelungen der Ehegatten über ihre güterrechtlichen Verhältnisse auch umfangreiche weitere ehe-



In der Landwirtschaft geht es darum, bei einer Scheidung verlässliche Regelungen zu treffen, auch um den Betrieb als Existenzgrundlage zu erhalten.  
Fotos: Isa-Maria Kuhn

bezogene Vereinbarungen getroffen werden. Möglich sind vor allem Vereinbarungen über den Unterhalt, insbesondere nach der Ehe, und über den Versorgungsausgleich, das heißt den Umgang mit den während der Ehezeit erworbenen Renten und Versorgungsanwartschaften der Ehegatten.

### Die modifizierte Zugewinnngemeinschaft

Im Hinblick auf die Folgen einer vollständigen Änderung des Güterstandes von der Zugewinnngemeinschaft in eine Gütertrennung, die auch in erbrechtlicher Hinsicht durch den Wegfall des erbrechtlichen Zugewinnausgleichs durch die Erhöhung des Erbteils um ein Viertel der Erbschaft einschneidende Folgen hat, bietet sich in vielen Fällen bei landwirtschaftlichen Familien an, den gesetzlichen Güterstand beizubehalten, diesen jedoch sachgerecht individuell zu modifizieren. In der sogenannten modifizierten Zugewinnngemeinschaft können insbesondere Regelungen über die Bewertung des Anfangs- und Endvermögens oder die Herausnahme von bestimmten Vermögensgegenständen, etwa des Hofes, vereinbart werden. Im Gegenzug kann ein Ausgleich für den vom Hof scheidenden Ehepartner für dessen eingesetzte Kraft und Energie für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes während der Ehezeit geregelt werden.

Mit intelligenten Ausgleichsregelungen ist es möglich, eine Grundlage dafür zu bilden, dass der landwirtschaftliche Betrieb bei einer Scheidung nicht in existenzielle Gefahr gerät und der vom Hof scheidende Ehepartner gleichwohl eine wirtschaftlich angemessene und faire Lebens- und Vermögensgrundlage erhält beziehungsweise diese gesichert wird. Ob in Form der Zahlung bestimmter Geldbeträge in Abhängigkeit von der Ehezeit und der Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes oder in der schon rechtzeitig verlässlich vereinbarten Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände, zum Beispiel auch als Wohnung des vom Hof scheidenden Ehepartners, bis hin zu detaillierten Regelungen zum Unterhalt und zur Alterssicherung sind individuelle Lösungen gefragt.

Bewährt haben sich auch Regelungen, bei denen sich die Ehepartner verpflichten, schon während der Ehezeit verlässlich außerlandwirtschaftliches Vermögen auszubauen. Auch wenn dies vielen Landwirten zunächst schwierig erscheint, kann eine verbindliche Regelung im Ehevertrag zu einem außerlandwirtschaftlichen Vermögensaufbau motivieren. Während dieser Vermögensstock dann im Trennungsfall zur Abfindung des scheidenden Ehepartners dienen könnte, wäre im Erfolgsfall, das heißt bei Fortbestand der Ehe, damit gleichzeitig ein wesentlicher Baustein für die gemeinsame Altersvorsorge geschaffen.

### Gerichtliche Kontrolle von Eheverträgen

Grundsätzlich ist der Inhalt eines Ehevertrages den Beteiligten überlassen und unterliegt insoweit der Vertragsfreiheit. Allerdings hat die Rechtsprechung in den vergangenen Jahrzehnten Kriterien für eine Inhaltskontrolle von Eheverträgen aufgestellt. Dabei geht es darum, dass durch vertragliche Regelungen der Schutzzweck der gesetzlichen Scheidungsregelungen nicht beliebig umgangen werden soll. Daher bedarf insbesondere die Abbedingung und Änderung gesetzlicher Regelungen im Unterhaltsrecht in vielen Fällen einer konkreten Rechtfertigung. Die individuellen Verhältnisse der Ehegatten sind bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu überprüfen. Es gehört zur Aufgabe des beurkundenden Notars, die Beteiligten entsprechend aufzuklären.

Für den Abschluss eines Ehevertrages ist es im Übrigen nie zu spät. Natürlich empfiehlt sich eine vertragliche Regelung schon vor der Eheschließung und sollte keinesfalls auf die lange Bank geschoben werden. Allerdings sind ehevertragliche Regelungen bis hin zu konkreten Scheidungsfolgevereinbarungen, in denen einvernehmlich die Rechtsfolgen einer Scheidung geregelt werden, bis zur Beendigung der Ehezeit möglich.

Jens Fickendey-Engels  
Lauprecht und Partner

## ZINSBAROMETER

Stand 22. Juni 2020

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage	Zinsen %
Festgeld 10.000 €, 3 Monate <sup>1)</sup>	0,10 - 0,55

Kredite	% effektiv
Landwirtschaftliche Rentenbank <sup>2)</sup> (Sonderkreditprogramm)	

Maschinenfinanzierung	
6 Jahre Laufzeit, Zins 6 Jahre fest	1,00

langfristige Darlehen	
10 Jahre Laufzeit, Zins 5 Jahre fest	1,00
20 Jahre Laufzeit, Zins 10 Jahre fest	1,00

Baugeld-Topkonditionen <sup>3)</sup>	
Zins 10 Jahre fest	0,39 - 0,67
Zins 15 Jahre fest	0,66 - 0,93

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)  
2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)  
3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

## FAZIT

Im landwirtschaftlichen Kontext geht es regelmäßig darum, auf der einen Seite für den landwirtschaftlichen Betrieb im Falle einer Scheidung verlässliche Regelungen zu treffen, auch um den Betrieb als Existenzgrundlage zu erhalten. Gleichzeitig ist es notwendig, den „eingehirateten“ Ehepartner, der oftmals lange Zeit nahezu unentgeltlich für den Bestand und die Entwicklung des Hofes mitgearbeitet hat und oftmals unter Verzicht auf eine eigene berufliche Karriere und eigenen Vermögensaufbau seine Energie und Schaffungskraft eingebracht hat, angemessen und fair zu behandeln. Der rechtzeitige Abschluss eines Ehevertrages ist vor diesem Hintergrund ein wesentlicher Baustein zur familiären und betrieblichen Absicherung.